

Stahlrad Laatzen von 1897 e.V.

Satzung

Präambel

Alle aufgeführten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen. Der Verein „Stahlrad Laatzen von 1897 e.V.“ ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Stahlrad Laatzen von 1897 e.V.“, nachfolgend kurz „Verein“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Laatzen (Region Hannover) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Wahrung der sportlichen Interessen seiner Mitglieder.

Darüber hinaus werden allgemeine Jugendveranstaltungen und -Jugendmaßnahmen durchgeführt.

Förderung der Inklusion im und durch Sport, sowie allgemeine Gesundheitsförderung.

Parteilpolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die am Sport interessiert sind und die Satzung des Vereins anerkennen.

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Außerordentliche Mitglieder können werden: Organisationen, Verbände und Gemeinschaften oder sonstige juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind.

Die Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann besonders verdienten Mitgliedern oder Personen, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, vom Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen sich der Verein angeschlossen hat. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

§ 4 - Entstehen der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss jeweils bis zum 1. November beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

- durch Ausschluss

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie trotz zweimaliger Aufforderung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, oder sich einer entehrenden Handlung schuldig machen, oder den Ruf des Vereins schädigen. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit und teilt die Gründe dem Mitglied schriftlich mit.

- durch Tod

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen, ihr Stimmrecht in den Versammlungen wahrzunehmen sowie Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.

Alle Mitglieder sind vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. Den Jugendleiter können auch Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an wählen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Interessen des Vereins zu vertreten, die Satzungen und die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen
- Beiträge und festgesetzte Umlagen zu zahlen
- dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

§ 8 - Beiträge

Es werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen werden jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei der Beitragsfestsetzung ist die von der Stadt Laatzen festgelegte Sozialklausel zu berücksichtigen.

§ 9 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 10 - Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des

Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung muss vom geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch Textform (insbesondere E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder erfolgen.

Die Mitgliederversammlung gilt als fristgerecht einberufen, wenn die Einladungsschreiben zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist abgesandt wurden.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 11 - Der Vorstand

Der **geschäftsführende** Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) 1. Vorsitzender

b) 2. Vorsitzender

c) Kassenwart

und ist für die Abwicklung der Geschäftsführung zuständig.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

Der **Gesamtvorstand** des Vereins besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Jugendleiter
- e) Koordinator für Rennsport
- f) Koordinator für Radtourenfahren
- g) Koordinator für Wanderfahren
- h) Koordinator für HallenradSPORT
- i) Koordinator für Öffentlichkeitsarbeit

Die Koordinatoren und der Jugendleiter sind für die entsprechenden Sparten bzw. Ressorts zuständig.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar:

in geraden Kalenderjahren

- a) 1. Vorsitzender
- b) Kassenwart
- c) Koordinator für Radtourenfahren
- d) Koordinator für HallenradSPORT
- e) Koordinator für Öffentlichkeitsarbeit

in ungeraden Kalenderjahren

- a) 2. Vorsitzender
- b) Koordinator für Rennsport
- c) Koordinator für Wanderfahren
- d) Jugendleiter

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen dem Verein mindestens ein Jahr angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendleiter muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Der Verein wird entweder von dem 1. Vorsitzenden alleine oder von dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart vertreten.

§ 12 - Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht. Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der

Gesamtvorstand Ausschüsse bestellen.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 13 - Das Vermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus dem Kassen- und Bankbestand, sowie dem Inventar. Verwaltet wird das Inventar durch die Koordinatoren unter Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Als angemessener Auslagenersatz kann eine angemessene Ehrenamts pauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

Die Höhe der Ehrenamts pauschale wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen unter Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes. Die Aufgaben des Kassenwartes sind nicht auf einen Dritten übertragbar (§ 664 BGB).

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 14 - Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

Die Kassenprüfer müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Die Kassenprüfer müssen einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher, Bankkontoauszüge, Belege und die Kasse prüfen. Sie haben ferner das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen vorzunehmen.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die erfolgten Prüfungen zu geben.

§ 15 - Beschlussfassung

Die Beschlussfassung in den Versammlungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse der Versammlungen sind vom Protokollführer in einem Protokoll, welches von ihm und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist, zu beurkunden.

§ 16 - Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines Zwecks kann nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, und zwar auf einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 17 - Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit Drei-Viertel-Mehrheit (§ 33 BGB) der stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 18 - Datenschutz

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§19 - Delegiertenbenennung

Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, Sportbünden o.ä., in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wählt der Gesamtvorstand anlassbezogen die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.

Laatzen, den 17.06.2022

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Kassenwart

Stefanie Aaronson

vakant

Friedrich Schleenbecker

Übergangsregelung:

- 1. Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.*
- 2. Die Mitgliederversammlung hat am 17.06.2022 beschlossen, dass diese Satzung unmittelbar nach der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung angewendet wird.*
- 3. Wahlen in der Mitgliederversammlung am 17.06.2022 werden nach der neuen Satzung durchgeführt.*

Diese Satzung wurde am 25.10.2022 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.